

H. Förderung des Arten- und Biotopschutzes in Agrarökosystemen



| H.1 Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland | |
|---|---|
| Beschreibung | Förderfähig sind bestimmte naturschutzfachliche Sonderleistungen (NSL) in Verbindung mit den Förderverfahren B.1 (Dauergrünland), D.1 oder D.2. |
| Förderhöhe | <p>Bausteine kombinierbar bis 270 €/ha/Jahr (zusätzlich zu Förderverfahren B.1, D.1 oder D.2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stufe 1: 60 €/ha/Jahr • Stufe 2: 90 €/ha/Jahr • Stufe 3: 150 €/ha/Jahr <p>Festlegung nach rechtlichen und fachpolitischen Zielsetzungen und nach naturschutzfachlicher Wertigkeit</p> |
| Zuwendungsbestimmungen | <ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung eine oder mehrere Maßnahmen gemäß Richtlinie (siehe Anlage 9.1) in räumlicher und inhaltlicher Verbindung mit den Förderverfahren B.1 (Dauergrünland), D.1 oder D.2 durchzuführen. • Ausnahmen unter bestimmten Voraussetzungen durch HMUKLV möglich |
| Kulissen | Landesweites Förderangebot |
| Verpflichtungszeitraum | <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich 5 Jahre • Kürzerer Verpflichtungszeitraum möglich bei Zuwendungsbescheid mit einem kombinierbaren Förderverfahren nach Buchstabe D <p>Ende: zeitgleich mit kombiniertem Förderverfahren</p> |
| Besonderheiten | <ul style="list-style-type: none"> • Kombinationen der Bausteine „Termin“, „Technik“, „Schonflächen, Altgrasstreifen“, „Schaf-/Ziegenbeweidung“, „Beweidung (alle Raufutterfresser)“, „Gelegeschutz/ zeitliche Pflegeeinschränkung“ (siehe Richtlinie Anlage 9.1) • Nicht kombinierbar sind Bausteine „Schaf-/Ziegenbeweidung“ mit „Beweidung (alle Raufutterfresser)“ • D.2 ist nicht kombinierbar mit Gelegeschutz/ zeitliche Pflegeeinschränkung“ • Auswahlkriterien |